

## **Rahmenverträge in Lieferbeziehungen – Struktur, Beendigung und Rechtsfolgen**

Rechtsanwalt Dr. Felix Muhl, M. L. E., und Referendar Benedikt Lüthge, LL. B., LL. M., beide CMS Hasche Sigle, Hamburg

Obwohl gesetzlich nicht geregelt, stellen Rahmenverträge ein häufig anzutreffendes Instrument zur Ausgestaltung von Geschäftsbeziehungen dar und spielen insbesondere bei Liefer- und Zuliefererbeziehungen eine wichtige Rolle. Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass sich Rechtsprechung und Literatur bis heute nur spärlich mit dem Vertragstypus des Rahmenvertrages auseinandergesetzt haben. Ungeklärt bleibt insbesondere die Frage, ob Lieferpflichten für den Verkäufer begründet werden können, wenn der Kunde eine Bestellung innerhalb der Vertragslaufzeit aufgibt, gleichwohl aber einen Lieferzeitpunkt nach Vertragsende bestimmt. Dies ist im Grundsatz zu bejahen. Denn das Gesetz bietet nur ausnahmsweise die Möglichkeit, eine derartige vertragliche Haftung zu begrenzen. Folglich ist bereits bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, entsprechende Regelungen zu implementieren.

### **I. Vertragsstruktur**

Ein Rahmenvertrag bezeichnet ein zweistufiges Vertragsverhältnis, bei dem in einem übergeordneten als Dauerschuldverhältnis ausgestalteten Vertrag (dem Rahmenvertrag) insbesondere die grundsätzlichen Bedingungen für und gegebenenfalls die Pflicht zum Abschluss von untergeordneten Lieferverträgen (die Einzelverträge) festgelegt werden (statt vieler Budde/Geks, ZVertrR 2012, 37 f.).

Innerhalb der Gattung der Rahmenverträge ist zwischen Rahmenverträgen mit Abschlusspflicht und solchen ohne Abschlusspflicht zu unterscheiden. In ersterem Fall wird zumindest eine Partei – meist der Lieferant – dazu verpflichtet, ein Angebot des Vertragspartners auf Abschluss eines Einzelvertrages anzunehmen, soweit es sich im Rahmen der Bedingungen des Rahmenvertrages bewegt (Saxinger, Zulieferverträge, 1993, S. 163 f.; Hoffbauer, Rahmenvertrag, 2010, S. 83 ff.). Der Lieferant hat dann zum Abschluss der Einzelverträge bereit zu sein (Saxinger aaO S. 163). Aus der Struktur des Rahmenvertrages folgt, dass der Anspruch auf Lieferung sich grundsätzlich niemals aus dem Rahmenvertrag selbst, sondern immer erst aus den jeweiligen Einzelverträgen ergibt (Hoffbauer aaO S. 83 ff.). Ob ein Rahmenvertrag mit oder ohne Abschlusspflicht zwischen den Parteien vereinbart wird, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob die Parteien – vor allem der Lieferant – bei Vertragsschluss einen dahingehenden Rechtsbindungswillen aufweisen. Der Fokus dieses Beitrages liegt auf den Rahmenverträgen mit Abschlusspflicht.

Rahmenverträge sind innerhalb der Gruppe der Dauerschuldverhältnisse vor allem von Sukzessivlieferungs- und Bezugsverträgen abzugrenzen (dazu instruktiv Hoffbauer aaO S. 83 ff.; Limbach, Bezugsvertrag, 2014, S. 1 ff.; Olzen in Staudinger, BGB, Neubearb. 2015, § 241 Rn. 368 ff.). Diese Vertragsarten unterscheiden sich von Rahmenverträgen insbesondere dadurch, dass das Bestehen der Lieferpflicht und der Gesamumfang der zu erbringenden Leistung – das „Ob“ und „Was“ der Leistung – bereits im Hauptvertrag selbst niedergelegt sind (Budde/Geks aaO 37 f. m. w. N.). Allein über den Lieferzeitpunkt – das „Wann“ der Leistung –, welcher sich meist nach dem Bedarf des Abnehmers richtet, kann der Besteller disponieren. Sukzessivlieferungs- und Bezugsverträge markieren damit ein lediglich einstufiges und im Vergleich zum Rahmenvertrag deutlich stärker (prä-)determiniertes Vertragsverhältnis.

## II. Abschluss der Einzelverträge

Eine Pflicht zum Abschluss von Einzelverträgen kann im Rahmenvertrag nur dann wirksam vereinbart werden, wenn sie bestimmt oder bestimmbar ist (Hoffbauer aaO S. 72 ff., 105). Bestimmbarkeit lässt sich entweder im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB oder durch konkludente oder explizite Einräumung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechtes gemäß § 315 BGB herbeiführen (Hoffbauer aaO S. 76 ff.; Saxinger aaO S. 200; Wellenhofer-Klein aaO S. 119). Sofern diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde, ist im Falle eines Rahmenvertrages mit Abschlusspflicht regelmäßig davon auszugehen, dass die Parteien dem Abnehmer ein derartiges wiederkehrendes Leistungsbestimmungsrecht iSd § 315 BGB in Bezug auf die Leistungsmodalitäten (beispielsweise Menge, Zeit, Ort) konkludent eingeräumt haben. Denn andernfalls wäre die Pflicht zum Abschluss von Einzelverträgen mangels Bestimmbarkeit unwirksam, was wiederum nicht dem Willen der Parteien entsprechen würde.

Auf welche konkrete Art und Weise die jeweiligen Einzelverträge letztendlich zustande kommen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Insofern kommt es auf den Vertragsinhalt, den tatsächlichen oder mutmaßlichen Parteiwillen sowie auf den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages an (Wellenhofer-Klein aaO S. 109). Denkbar sind drei Varianten:

Einerseits könnte der Rahmenvertrag einen Dauerantrag des Lieferanten iSd § 145 BGB zum Abschluss von

27 ▲  
▼

Muhl/Lüthge: Rahmenverträge in Lieferbeziehungen – Struktur, Beendigung und Rechtsfolgen (GWR 2016, 26)

Einzelverträgen enthalten, den der Besteller lediglich annehmen und durch sein Leistungsbestimmungsrecht spezifizieren muss. Andererseits könnte dem Besteller bereits im Rahmenvertrag ein wiederkehrendes vertragsänderndes Optionsrecht auf Abschluss von Einzelverträgen eingeräumt sein. Diesen Varianten wird zu Recht entgegengehalten, dass die Einzelheiten der Einzelverträge noch nicht feststünden und somit ein Dauerauftrag oder ein wiederkehrendes Optionsrecht mangels Bestimmtheit ausscheiden müssten (Hoffbauer aaO S. 67 f.; Saxinger aaO S. 162 f.). Diese Bedenken ließen sich wohl nur dann ausräumen, wenn man davon ausginge, dass die Parteien dem Besteller auch in Bezug auf den jeweiligen Einzelvertrag konkludent ein Leistungsbestimmungsrecht iSd § 315 BGB eingeräumt haben.

Nach einer dritten Variante erfolgt ein Vertragsschluss erst, wenn der Lieferant das die Leistungsbestimmung enthaltene Angebot des Bestellers auf Vertragsabschluss (die Bestellung) annimmt. Dies erfolgt meist konkludent durch Lieferung unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB.

Mit der überwiegenden Ansicht im Schrifttum ist davon auszugehen, dass die zuletzt genannte Möglichkeit im Regelfall dem Parteiwillen am ehesten entspricht (Hoffbauer aaO S. 67; Saxinger aaO S. 163 – jeweils mwN). Nur wenn aus dem Rahmenvertrag klar ersichtlich ist, dass durch die Bestellungshandlung des Abnehmers unmittelbar eine Lieferverpflichtung des Lieferanten begründet werden soll, ist auf die beiden zunächst genannten Ansätze zurückzugreifen.

## III. Leistungspflichten und Rechtsfolgen einer Leistungsverweigerung

Grundsätzlich kann der Abnehmer eines Rahmenvertrages mit Abschlusspflicht vom Lieferanten die Abgabe der zum Zustandekommen des Einzelvertrages erforderlichen Willenserklärung verlangen, wenn sich das Angebot des Abnehmers in den Grenzen der durch den Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen hält (vgl. Budde/Geks aaO 39; Saxinger aaO S. 164). Sieht ein Rahmenvertrag insoweit keine Beschränkungen vor – insbesondere keine Höchstmengen oder Zeitfenster –, geht dieser Regelungsmangel grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. In den Grenzen der §§ 315, 138,

242 BGB ist der Lieferant also nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda* an die Bestellungen des Kunden gebunden (dazu gleich mehr unter IV.).

Im Falle einer Weigerung des Lieferanten, seiner Pflicht aus dem Rahmenvertrag nachzukommen, kann der Besteller zwar nicht direkt auf Lieferung und Leistung der jeweiligen Sache klagen, da ein entsprechender Einzelvertrag – nach der zutreffenden Interpretation der herrschenden Lehre – noch nicht abgeschlossen wurde (Hoffbauer aaO S. 83 ff.). Allerdings ist es dem Abnehmer dann möglich, Erfüllung aus dem Rahmenvertrag zu verlangen, also die Abgabe der zum Zustandekommen des Einzelvertrages erforderlichen Willenserklärung zu fordern. Dieser Anspruch kann auch klageweise geltend gemacht werden, vgl. § 894 ZPO. Ferner – und praxisrelevanter – stünde dem Besteller die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß §§ 280 ff. BGB zu (vgl. BGH NJW-RR 2000, 1560, 1563; Hoffbauer aaO S. 112 f.).

#### **IV. Beendigung und Rechtsfolgen**

Rahmenverträge als Dauerschuldverhältnisse enden zunächst dann, wenn ihre Laufzeit befristet ist und die vereinbarte Vertragslaufzeit endet. In Abwesenheit einer festgelegten Vertragslaufzeit besitzen beide Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung. Dieses besteht auch dann, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich ein solches Kündigungsrecht vorsieht (Hoffbauer aaO S. 196). Wie sich aus § 314 BGB ergibt, kann der Rahmenvertrag darüber hinaus stets außerordentlich fristlos gekündigt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solches Kündigungsrecht ist vertraglich nicht abdingbar.

Wurde der Rahmenvertrag wirksam beendet oder eine Kündigung wirksam ausgesprochen, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Tatsache auf die bereits abgeschlossenen oder in der Endphase der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages noch abzuschließenden Einzelverträge hat.

Grundsätzlich bestehen der Rahmenvertrag und die Einzelverträge voneinander unabhängig. Bereits abgeschlossene Einzelverträge werden von der Beendigung des Rahmenvertrages folglich nicht berührt (Hoffbauer aaO S. 203).

Nicht eindeutig wird hingegen die Frage beurteilt, was für während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgegebene Angebote des Abnehmers gilt, die sich in den Grenzen der durch den Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen bewegen und für die der Kunde einen Lieferzeitpunkt nach Vertragsende bestimmt. Problematisch daran ist, dass der Besteller auf diese Weise faktisch die Geltung der Bedingungen des Rahmenvertrages nach Belieben deutlich über das Vertragsende hinauszögern kann. Jedenfalls bei Rahmenverträgen ohne Abschlusspflicht besteht die Möglichkeit des Lieferanten, ein Angebot auch nach Beendigung des Rahmenvertrages anzunehmen und auf diese Weise die im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen zum Inhalt des Einzelvertrages zu machen (vgl. Hoffbauer aaO S. 203). Fraglich ist hingegen, ob bei Rahmenverträgen mit Abschlusspflicht ein entsprechender Kontrahierungszwang für derartige Angebote des Bestellers, die der Lieferant vor Beendigung des Rahmenvertrags noch nicht angenommen hat, existiert. Diese Frage ist in der Literatur bislang nicht aufgeworfen worden. Nach der hier vertretenen Auffassung kann bei Rahmenverträgen mit Abschlusspflicht nur gelten, dass der Lieferant ein solches während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgegebenes Angebot im Grundsatz auch nach Beendigung des Rahmenvertrages annehmen muss. Für die Annahmepflicht ist also nicht auf den Zeitpunkt der Annahmehandlung, sondern auf den der Abgabe des Angebots abzustellen. Andernfalls könnte sich der Lieferant durch Untätigkeit und Zuwarten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrags seinen Vertragspflichten entziehen. Die Pflicht der Lieferanten, derartige Vertragsangebote des Abnehmers anzunehmen und die so geschlossenen Verträge auch

nach Ende des Rahmenvertrages zu erfüllen, erlischt mit Beendigung des Rahmenvertrages folglich nicht.

In den zuvor genannten Fällen stellt sich die Frage, ob der Abnehmer Lieferzeitpunkte beliebig weit in die Zukunft terminieren kann. Das Gesetz hält für eine derartige Sachverhaltskonstellation nur in begrenztem Umfang Restriktionen bereit. Idealerweise sind diese Fälle im Wege der Vertragsgestaltung zu regeln.

Als gesetzliches Korrektiv kommt die bereits erwähnte Vorschrift des § 315 BGB in Betracht. Danach wird dem Abnehmer die Pflicht aufgegeben, die Leistungsmodalitäten nach „billigem Ermessen“ festzulegen. Die Norm räumt dem Leistungsbestimmenden einen weitreichenden Ermessensspielraum ein. Die Billigkeit begrenzt das Ermessen lediglich im Sinne einer Ermessenskontrolle (Rieble aaO Rn. 343 ff.). Insbesondere darf keine Korrektur der ursprünglich vereinbarten Konditionen betrieben werden (Rieble aaO Rn. 328). Eine Leistungsbestimmung überschreitet jedenfalls wohl dann die Grenzen des billigen Ermessens, wenn sie willkürlich ist (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 315 Rn. 5). Insbesondere ist der Abnehmer gehalten, den Willen der Vertragsparteien zu respektieren und weiterzudenken (Rieble aaO Rn. 327). Es ist unklar, ob überhaupt und gegebenenfalls ab wann in der Aufgabe von Bestellungen, die erst nach Beendigung des Rahmenvertrages auszuführen sind, eine unbillige Ermessensüberschreitung liegen kann. Die Grenzen der Billigkeit dürften wohl allenfalls bei einer evidenten Aushebelung der Beendigungsfunktion der Kündigung des Rahmenvertrages verletzt sein. So liegt der Fall zum Beispiel, wenn der Kunde Bestellungen kurz vor Ablauf der Vertragslaufzeit aufgibt und dabei einen gemessen an der Vertragslaufzeit unangemessen weit in der Zukunft liegenden Lieferzeitpunkt bestimmt.

§ 315 BGB ist folglich nur in wenigen Ausnahmefällen geeignet, die Pflicht zur Ausführung von vor Vertragsende eingegangenen Bestellungen, welche erst nach Vertragsende zur Ausführung kommen sollen, zu beschränken.

Daneben kommt in derartig gelagerten Fällen auch eine ausnahmsweise Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung aus Treu und Glauben gemäß § 242 BGB regelmäßig nicht in Betracht. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass ein entsprechendes Angebot des Bestellers in der Regel einer Billigkeitsprüfung iSd § 315 BGB standhält. Diese Vorschrift, welche nach dem Bundesverfassungsgericht gemeinsam mit §§ 138, 242 BGB den verfassungsrechtlichen Übermaßgrundsatz im Zivilrecht verankert (dazu BVerfGE 81, 242, 256 – Handelsvertreter), stellt insoweit die speziellere Norm gegenüber § 242 BGB dar.

Ein auf § 242 BGB gestützter Wegfall des Abnehmeranspruchs auf Lieferung wird allenfalls dann zu erörtern sein, wenn der Abnehmer in der Vergangenheit wiederholt nicht geleistet hat und nun dennoch Erfüllung von seinem Vertragspartner verlangt (Hoffbauer aaO S. 204). Im Normalfall wird sich der Kunde jedoch bezüglich seiner Zahlungspflichten vertragstreu verhalten.

Nichts anderes ergibt sich schließlich aus den Grundsätzen des Vertragshändlerrechts. Auch ein Vertragshändlervertrag ist als Rahmenvertrag einzustufen (Beckmann in Staudinger, BGB, Neubearb. 2014, Vorb §§ 433 ff Rn. 213; vgl. auch Budde/Geks aaO 40). Im Vertragshändlerrecht ist anerkannt, dass die vertraglichen Rechte und Pflichten beider Parteien im Zeitraum zwischen Ausspruch der ordentlichen Kündigung und der Vertragsbeendigung fortbestehen (Wauschkuhn in Schultze/Wauschkuhn/Spenner/ Dau, Vertragshändlervertrag, 4. Aufl. 2008, Rn. 676). Aus der besonderen Natur des Vertragshändlervertrages und der ihm immanenten Fürsorge- und Treuepflichten zwischen den Vertragsparteien kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in der Übergangszeit zu modifizieren, sofern eine sachliche Rechtfertigung dafür gegeben ist (Wauschkuhn aaO Rn. 677 ff.). Dieser Grundsatz kann insbesondere dazu führen, dass die vertragliche Belieferungspflicht des Unternehmers eingeschränkt wird, da dieser kein Interesse daran hat, dass seine Produkte zu Schleuderpreisen durch den Vertragshändler verkauft werden oder dass er die gerade an den Vertragshändler gelieferten Waren direkt wieder zurücknehmen muss, er also vergeblich liefert (Wauschkuhn aaO

Rn. 678). Derartige Überlegungen sind mangels vergleichbarer Interessenlage nicht auf einen eine allgemeine Lieferbeziehung auskleidenden Rahmenvertrag zu übertragen. Denn einerseits treffen die Parteien außerhalb der Vertragshändlerbeziehung keine besonderen, über die gewöhnlichen Vertragsnebenpflichten hinausgehenden Verpflichtungen. Insbesondere bestehen vergleichbare Fürsorge- und Treuepflichten zwischen den Parteien nicht. Andererseits existiert – anders als in der Beendigungsphase eines Vertragshändlervertrages – in der hier untersuchten Fallkonstellation keine sachliche Rechtfertigung zur Einschränkung der Lieferungspflicht. Vielmehr bleibt die Interessenlage des Lieferanten mit Eintritt in die Beendigungsphase gleich.

## **V. Fazit und Empfehlung für die Vertragsgestaltung**

Der Kunde hat aus einem Rahmenvertrag mit Abschlusspflicht auch dann einen Anspruch auf Abschluss eines Liefervertrages, wenn er eine Bestellung innerhalb der Vertragslaufzeit aufgibt und dabei einen Lieferzeitpunkt nach Vertragsende bestimmt. Auf diese Weise ist es dem Besteller möglich, die faktische Beendigung des Vertragsverhältnisses deutlich zu verschleppen. Da das Gesetz insofern nur sehr eingeschränkt Begrenzungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, sollten sich die Parteien bereits bei der Vertragsgestaltung dieser Problematik annehmen. Zu denken wäre dabei zunächst an die Vereinbarung von Höchstmengen oder andere Umstände, die geeignet sind, die Kontrahierungsverpflichtung des Lieferanten abzuschwächen (Budde/Geks aaO 39). Sofern dem Abnehmer das Recht zusteht, den jeweiligen Leistungszeitpunkt der Einzellieferung zu bestimmen, ist bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass Lieferungen so vereinbart werden, dass sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Beendigung des Rahmenvertrages (beispielsweise drei Monate) zu erfolgen haben.